

Vorlage Nr. R 360/16. TA

| | | |
|---------------------------------|--|--|
| Der Oberbürgermeister | Zur Vorberatung an | Zur Beschlussfassung an |
| Dez.V-kra | 1. Finanzausschuss | A Rat |
| Fachbereich/Aktenzeichen | 2. | B |
| 09.11.2005 | 3. | |
| Datum | 4. | |
| | 5. | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich |
| | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Betrifft **Gründung der Technischen Betriebe der Stadt
Leverkusen als Anstalt des öffentlichen Rechts
(AöR)**

- Beschlussentwurf**
1. Die Stadt Leverkusen errichtet zum 1. Januar 2007 gemäß § 114 a GO NRW durch Umwandlung des Regiebetriebs "Technische Betriebe" im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen" als Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt öffentlichen Rechts erhält die Bezeichnung "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen" mit dem Zusatz AöR.
 2. Die Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen" AöR wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

3. Der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen wird beauftragt, mit dem Vorstand der AÖR die aus der Anlage 3 ersichtliche Selbstbindungserklärung zum Personalübergang abzuschließen. Im Übrigen wird der Oberbürgermeister ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Organisationsstruktur vorzunehmen. Ggf. notwendige redaktionelle Änderungen kann der Oberbürgermeister eigenverantwortlich vornehmen.

4. Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Technischen Betriebe wird auf die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR übertragen. In diesem Zusammenhang übernimmt die AÖR die bestehenden Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen der bisherigen Technischen Betriebe mit folgenden Maßgaben:
 - a. Die Übertragung des Kanalvermögens erfolgt zu einem um TEUR 30.000 über dem in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2006, 23.59 Uhr bei den bisherigen Technischen Betrieben ausgewiesenen Buchwert liegenden Wert gegen die Gewährung eines Trägerdarlehens der Stadt Leverkusen. Dieses Trägerdarlehen ist jährlich, beginnend ab dem Jahr 2007, in Höhe von TEUR 6.000 zurückzuzahlen. Die Zahlung endet nach 5 Jahren im Jahr 2011.

Die Übertragung der übrigen Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen und Abgrenzungsposten), Verbindlichkeiten und Verpflichtungen (einschließlich Sonderposten und Abgrenzungsposten) erfolgt zu dem in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2006, 23.59 Uhr bei den bisherigen Technischen Betrieben ausgewiesenen Buchwerten.

- b. Die in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2006 23.59 Uhr bei den bisherigen Technischen Betrieben vorhandenen Darlehen (Altdarlehen) werden in Höhe der ausgewiesenen Restschulden auf die AöR übertragen, soweit hierzu die Zustimmung der Gläubigerbanken eingeholt werden kann. Soweit dies nicht möglich ist, wird in Höhe der nicht übertragenen Restschuld ein weiteres Trägerdarlehen seitens der Stadt Leverkusen an die AöR gewährt. Die Stadt hat dann eine entsprechende Forderung gegenüber der AöR. Zins und Tilgung dieses Trägerdarlehens werden so festgelegt, dass sie den Zins- und Tilgungsleistungen, die die Stadt Leverkusen an die Banken zu leisten hat, entsprechen.
- c. Die in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2006 23.59 Uhr bei den Technischen Betrieben ausgewiesenen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt werden saldiert und gegebenenfalls um nicht realisierbare Beträge bereinigt. Verbleibt danach ein Forderungssaldo zu Gunsten der AöR, vermindert dies das Trägerdarlehen zu a. um diesen Betrag. Verbleibt ein Verbindlichkeitssaldo zu Lasten der AöR, wird in dieser Höhe der AöR ein weiteres Trägerdarlehen seitens der Stadt gewährt. Über die Rückzahlung wäre dann noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt und AöR zu treffen.
5. Mit Wirkung zum 01. Januar 2007 wird für die AöR ein Verwaltungsrat gebildet. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die Beigeordnete/der Beigeordnete für Planung und Bau.

Der Rat wählt die nachfolgenden 14 übrigen Mitglieder und deren/dessen jeweilige/n Stellvertreterin/Stellvertreter des Verwaltungsrates.

**Vorsitz: Beigeordnete/Beigeordneter
für Planung und Bau**

| Mitglied | Stellvertreter |
|-----------------|-----------------------|
| 1. ... | |
| 2. ... | |
| 3. ... | |
| 4. ... | |
| 5. ... | |
| 6. ... | |
| 7. ... | |
| 8. ... | |
| 9. ... | |
| 10. ... | |
| 11. ... | |
| 12. ... | |
| 13. ... | |
| 14. ... | |

6. Der Rat erteilt den von ihm noch zu bestellenden Vertretern im Verwaltungsrat der AöR gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NW die Weisung, den Leiter des Fachbereiches Tiefbau der Stadt Leverkusen in Personalunion zum Vorstand der AöR für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung zum 01. Januar 2007 zu bestellen.

7. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Betriebe“ wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2006, 23.59 Uhr, aufgelöst und als „Technische Betriebe Leverkusen, Regiebetrieb“ geführt.
8. Die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Betriebe“ vom 14. Januar 1999 wird mit Wirkung zum 31.12.2006, 23.59 Uhr, beschlossen (Anlage 2).
9. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Begründung.

In Vertretung

In Vertretung

Ernst Küchler

Häusler

Dr.-Ing. Krajewski

Begründung

1. Allgemeines

Unter Bezug auf den Grundsatzbeschluss des Rates in seiner Sitzung am 21.02.05 auf Antrag der CDU vom 17.01.05, Vorlagen Nr. F 7 / 16. TA zur Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) Technische Betriebe der Stadt Leverkusen, wird nunmehr die Gründung der AöR zum 01.01.2007 umgesetzt.

Mit diesem Schritt wird den Vorgaben der Bezirksregierung zur Haushaltsgenehmigung des Haushaltes 2003 vom 02.05.03 entsprochen, wonach die Stadt dafür Sorge zu tragen hat, dass aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen städtischer Beteiligungsgesellschaften Einnahmen so rechtzeitig erzielt werden, dass die eingeplanten Erlöse jahresbezogen realisiert werden. Anstelle eines Verkaufs wird die Anstalt des öffentlichen Rechts gewählt aus den Gründen, die sich aus dem folgenden ergeben.

Mit der Umwandlung zur AöR ist die Schuldenentlastung der Stadt in Höhe von 6 Mio. € jährlich zwischen 2007 und 2011, also insgesamt um 30 Mio. €, gesichert.

Auswirkungen auf die Gebühren ergeben sich hierdurch nicht!

2. Sachargumentation zur AöR

Die Anstalt öffentlichen Rechts ist nach den zz. gültigen gesetzlichen Randbedingungen gegenüber einer Privatisierung zu bevorzugen, weil

1. damit verbunden die Schuldenentlastung der Stadt von 30 Mio. € mit jährlich 6 Mio. € von 2007 bis 2011 zu realisieren ist;
2. die AöR nicht in derselben Weise steuerpflichtig ist wie privatrechtliche Firmen (z. B. GmbH), so dass nicht die entsprechenden Mehrkosten entstehen, die erst durch überproportionale Rationalisierungsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen;
3. die mit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBL erreichten Synergieeffekte durch Zusammenfassung der Sparten Stadtentwässerung, der Brückenplanung, des Straßen- und Brückenbaus und der Straßen- und Brückenunterhaltung, der Straßenreinigung, des Fahrbetriebes, der Werkstätten, des Wasserbaus sowie der technischen Begleitung im Wupperverband erhalten bleiben.
Die meisten Umwandlungen zielen ausschließlich auf die Stadtentwässerung, was die Trennung in mehrere Organisationseinheiten und damit den Verlust von Synergien zur Folge hätte.
4. es einen Vorstand und einen Verwaltungsrat gibt; der politische Einfluss der Kommune bleibt im vollen Umfang bestehen. § 114 a Absatz 7 und Absatz 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen regelt dies wie folgt:

§ 114 a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

- (7) **Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über**

1. den Erlass von Satzungen gemäß Absatz 3 Satz 2,
2. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung.

Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. In der Satzung kann ferner vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist.

- (8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.,
3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

Die auf die Anstalten zu übertragenden Aufgaben sind heute dem Bau- und Planungsdezernat zugeordnet, daher soll die entsprechende Dezernentin/der entsprechende Dezernent dem Verwaltungsrat angehören. Nach § 114 a Abs. 8 GO NRW ist ihr/ihm der Vorsitz zu übertragen.

Im Hinblick auf die finanztechnische Relevanz wird empfohlen, die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer zum Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

Die Wahlzeit erstreckt sich bis zum Beginn der nächsten Ratsperiode; bei den Beigeordneten bis zum Ende ihrer Amtszeit.

5. Die AöR vereinigt die Vorteile der anderen städt. Töchter wie Avea, WGL oder EVL, die mit eigener Rechtspersönlichkeit selbstständig, an Wirtschaftlichkeit orientiert, handeln, da sie mit eigenen Dienstanweisungen, einer eigenen

Innenrevision/ Rechnungsprüfung und eigener Entscheidung über vertragliche Bindungen und Beauftragungen im Rahmen gesetzlicher Vergaben, ohne Monopolverträge abschließen zu müssen ihre Geschäftsabwicklung betreiben. Hieraus resultieren nach Aussage solcher ausgegründeten Betriebe erhebliche Wirtschaftlichkeitspotentiale.

Die Möglichkeit der Bildung einer AöR besteht im Übrigen erst seit 1999 als mit dem Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz – 1. ModernG NRW) vom 15.09.1999 (GVBL. 1999, S. 386) erstmalig in Nordrhein-Westfalen die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in das Gemeindefinanzrecht eingeführt worden ist (§ 114 a Gemeindeordnung NW – GO).

3. Die finanziellen Rahmenbedingungen

Der für die TBL tätige Wirtschaftsprüfer Heilmaier & Partner erhielt die Aufgabe, die mögliche Schuldenentlastung durch Gründung einer A.ö.R für die Stadt zu ermitteln. Dies soll durch Vorausberechnung der zu erwartenden Betriebsergebnisse erfolgen. **Der Prognoserechnung liegt noch die Umsetzung der AöR zum 1. Januar 2006 zugrunde und prognostiziert die Ergebnisse der Jahre 2006 – 2015.** (Anmerkung: Die Prognoseberechnung wurde wegen der hierfür erheblichen Kosten nicht für den Zeitraum 2007 bis 2016 aktualisiert).

Grundgedanke war dabei die Aufwertung der Vermögensgegenstände der neu zu gründenden AöR, wobei in Höhe der Aufwertung eine Zahlung der AöR an die Stadt erfolgen muss, so dass eine Schuldenentlastung der Stadt erreicht wird. Bei einer Aufwertung werden die Vermögensgegenstände zum Sachzeitwert oder Zwischenwert bewertet und damit stille Reserven in voller bzw. anteiliger Höhe aufgedeckt.

Durch die Aufwertung der Vermögensgegenstände der neu zu gründenden AöR ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gebühren.

Bei einer Aufwertung von 30 Mio. € sind nach der Prognoserechnung folgende jährliche Verluste bei der AöR von anfangs 2,072 Mio. € in 2006 bis 1,345 Mio. € in 2015 zu erwarten, was zu einer Verminderung der Eigenkapitalquote von 32,0 % (31.12.2003) auf 20,7 % in 2015 führen würde, wenn nicht durch Wirtschaftlichkeitsmaßnahmen gegengesteuert wird.

Dem durchaus gravierenden Eigenkapitalverlust ist durch betriebswirtschaftliche Maßnahmen, die infolge der wie bei städt. Töchtern üblichen freieren Handlungsweise möglich sind, seitens der AöR entgegenzuwirken. Dabei wird das prognostizierte Defizit nicht auszugleichen sein, es wird aber durchaus zu vermindern sein. Voraussetzung für eine solche Defizitreduzierung ist die Bereitschaft aller Beteiligten, Betriebsoptimierungen aufgeschlossen gegenüber zu stehen. In der Vergangenheit konnten bereits durch restriktive Personalpolitik, durch Vergabe von Leistungen unter Wettbewerb und durch kritische Beleuchtung von Aufgaben Erfolge erzielt werden.

Damit leistet die AöR einen Beitrag zum Abbau des Altdefizits.

Die Verluste, die die AöR über die einzelnen Jahre durch die Kreditaufnahme erfährt, werden nach einer Prognose wie folgt abgebaut:

Prognose Heilmaier & Partner

| | |
|------|--------------|
| 2006 | 2.072 Mio. € |
| 2007 | 1.954 Mio. € |
| 2008 | 1.831 Mio. € |
| 2009 | 1.869 Mio. € |
| 2010 | 1.965 Mio. € |
| 2011 | 1.933 Mio. € |
| 2012 | 1.832 Mio. € |
| 2013 | 1.382 Mio. € |
| 2014 | 1.358 Mio. € |
| 2015 | 1.345 Mio. € |

Folgende Rahmenbedingungen waren Gegenstand der Berechnung:

Darlehens-Aufnahme der AöR in Höhe von 30 Mio. €
Stadtpauschale 6 Mio. € konstant bis 2010, danach 1 % Anstieg
Gebührenerlöse, inflationsbedingte Steigerung um 1% jährlich
Sonstige Umsatzerlöse 1 % Anstieg (nicht gebührenrelevant)
Sonstige betriebliche Erträge konstant
Wupperverbandsbeitrag Anstieg jährlich 1%
Abwasserabgaben, Fremdleistung Kanalunterh., Kanalhausanschlüsse konstant

Übriger Materialaufwand im wesentlichen jährliche Steigerungen um 2%
Personalaufwand einmalige Steigerung um TEUR 600 in 2006(wegen der Übernahme weiteren Personals der Stadt, siehe insbesondere unten 5.), danach bis 2011 konstant, danach jährliche Steigerung um 1 %
Zinsen von 4,5 % in 2006, danach 5 % bis 2010 danach 5,5%

Größter Unsicherheitsfaktor ist dabei die Zinsentwicklung; derzeit werden Kredite zu Konditionen um 3,8 bis 4,2 % abgeschlossen. Wenn dieser Zinssatz über 5 % steigt, wird es problematisch, die ohnehin vorgegebenen Verluste zu reduzieren.

Von den Banken werden einer AöR trotz Gewährträgerschaft der dahinterstehenden Kommune ohne gesonderte Kommunalbürgschaft z. T. keine Kommunalkreditkonditionen gewährt. Dies führt zu finanziellen Belastungen.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor besteht bezüglich der Verwaltungsgerichtsrechtsprechung, wenn die Möglichkeit der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte abgeschafft werden sollte.

Um einerseits der dramatischen Haushaltslage gerecht zu werden und andererseits die gravierende Auswirkung einer Einmalzahlung abzumildern, wird entsprechend der Vorgabe der Bezirksregierung mit der Bildung der AöR gleichzeitig die Verpflichtung der AöR zur Zahlung von 30 Mio. € an die Stadt in Raten zu 6 Mio. € / Jahr zwischen 2007 und 2011 festgelegt.

Damit verbunden ist die Verpflichtung der Stadt, die in den letzten Jahren immer wieder reduzierte Stadtpauschale für die bisherigen Aufgabenbereiche der TBL, soweit sie aus der Stadtpauschale finanziert werden, auf 6 Mio. € jährlich festzuschreiben.

4. Die aufgabenbezogenen organisatorischen Randbedingungen

Die Konstellation zwischen Stadt und TBL stellt sich dabei wie folgt dar:

A. Der AöR werden folgende hoheitliche Aufgaben zusammen mit der Gebührenhoheit materiell-rechtlich übertragen:

1. Bei der Stadtentwässerung erfolgt die umfassende Übertragung der Aufgaben, einschließlich der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausnahme Abwasserbeseitigungskonzept) mit Vermögensübertragung. Aus der Stadtpauschale sind städt. Anteile wie z. B. die Straßenentwässerung zu bezahlen.
Eine zukünftige AöR wird hier hoheitlich tätig. Sie hat die umfassende Zuständigkeit für die Einnahmenseite.
2. Bei der Straßenreinigung erfolgt ebenfalls die umfassende Übertragung aller Aufgaben mit Vermögensübertragung. Aus der Stadtpauschale ist z. B. der städt. Anteil der Straßenreinigung wie z. B. für öffentliche Plätze, Busbahnhof etc. zu bezahlen. Auch hier wird die AöR hoheitlich tätig.
Sie hat die umfassende Zuständigkeit für die Einnahmenseite.

B. Der AöR wird des Weiteren die Straßen- und Brückenunterhaltung als Teil der Straßenbaulast als hoheitliche Aufgabe mit materiell-rechtlicher Wirkung übertragen.

1. Die Straßenunterhaltung wird einschließlich der Verkehrssicherungspflicht mit dem Bestand der Betriebsmittel, nicht aber mit dem Vermögen der Straßen auf die AöR als Aufgabe übertragen. Die Finanzierung erfolgt aus der Stadtpauschale und bisher zusätzlich aus den Bezirkshaushaltsmitteln der Bezirke HHSt. 630.9504.1, HHSt. 630.9514.9, HHSt. 630.9524.6 (gem. Haushaltsplan 2005).
2. Die Unterhaltung der Brücken einschließlich der Verkehrssicherungspflicht wird auf die AöR übertragen, die Planung und der Neubau erfolgen über die AöR. Die Finanzierung erfolgt für größere Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen nach HOAI, für kleinere Unterhaltungsmaßnahmen nach Aufwand aus dem Haushalt bzw. der Instandsetzungshaushaltsstelle für Brücken (HHSt. 630.9505.0).

C. Des Weiteren werden die nun folgenden Aufgabenbereiche der AöR zur Wahrnehmung übertragen Die Aufgaben werden sozusagen treuhänderisch von der AöR mit Finanzierung aus den jeweiligen Haushaltsstellen abgewickelt, soweit die Leistungen nicht durch die Stadtpauschale abgedeckt sind.

1. Die Straßenbauausführung stellt einen Ing.-Bereich dar. Die AöR wird hier für die Stadt tätig. Sie hat die notwendigen Aufträge zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt auf Basis der HOAI gegenüber den Haushaltsstellen, in denen Neubauprojekte etatisiert sind.
2. Der Brückenneubau und die Planung wird der AöR zur Wahrnehmung übertragen. Die Finanzierung erfolgt bei größeren Maßnahmen nach HOAI. Sie vergibt die notwendigen Aufträge.
3. Der Wasserbau, soweit nicht vom Wupperverband wahrgenommen, finanziert sich aus einzelnen veranschlagten HH-Stellen. Die Aufgaben nimmt die AöR wahr. Die AöR hat hier die Funktion des Ingenieurbereiches, der Planung und Bau des Wasserbaues abwickelt. Sie vergibt die notwendigen Aufträge.
4. Daneben werden der AöR auch die übrigen Aufgaben, in dem Umfang, wie die TBL sie zum 31.12.2006 erledigt, zur Wahrnehmung übertragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Finanzierung nur insoweit aus der Stadtpauschale erfolgt, wie dies zum 31.12.2006 der Fall ist. Im Übrigen sind Leistungen nach gesondertem Auftrag gesondert zu vergüten. Hinsichtlich der übrigen Aufgaben sind insbesondere zu nennen:
 - Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzepts, mit Finanzierung aus der Stadtpauschale,
 - Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau in der Stadt Leverkusen, mit Finanzierung aus gesonderten Haushaltsstellen,
 - Kontrolle der Grundwasserpegelstände, mit Finanzierung aus der Stadtpauschale,
 - Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastengutes, mit Finanzierung aus der Stadtpauschale,
 - Überwachung der Indirekteinleiter und Ermittlung von Falscheinleitern, mit Finanzierung aus der Stadtpauschale, soweit keine Finanzierung aus der Abwasserbeseitigungsgebühr oder durch die Einleiter erfolgt,
 - Hochwasserschutz, mit Finanzierung aus gesonderten Haushaltsstellen,
 - die technische Begleitung der Stadt Leverkusen in Wasser- und Abwasserzweckverbänden, mit Finanzierung aus der Stadtpauschale,
 - Werkstatt und Fahrdienst erbringen Dienstleistungen für eigene und andere Bereiche und werden auch von diesen entsprechend finanziert,
 - Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Toilettenanlagen incl. Schließdienst, mit Finanzierung aus der Stadtpauschale, soweit keine gesonderte Beauftragung durch die Stadt Leverkusen, insbesondere Fachbereich 30 "Recht und Ordnung" (Bsp. Markttoiletten) erfolgt,
 - Die Reinigung von öffentlichen Marktplätzen nach Durchführung von Märkten, nach gesonderter Aufforderung durch die Stadt Leverkusen (Fachbereich 30 „Recht und Ordnung“) und gegen gesonderte Finanzierung,
 - Die Papierkorbentleerung in öffentlichen Park- und Grünanlagen und die Papierkorbentleerung der sonstigen Papierkörbe nach gesonderter Aufforderung durch die Stadt Leverkusen (Fachbereich 67 „Stadtgrün“) und gesonderte Finanzierung.
 - Absperrungs-, Reinigungs- und Beschilderungsarbeiten bei Sport- und Sonstigen Großveranstaltungen, soweit sie zum 31.12.2006 durch die Stadtpauschale finanziert werden (Bsp. Karneval, Bundesligaspiele),
 - Beseitigungsarbeiten bei Unfällen im öffentlichen Straßenraum, mit

Finanzierung aus der Stadtpauschale, soweit kein Rückgriff gegen den Verursacher möglich ist,

- Hilfsmaßnahmen bei Sonderereignissen, wie Hochwasser, mit Finanzierung aus der Stadtpauschale,
- Markierungs- Beschilderungs- und sonstige Tätigkeiten im öffentlichen Straßenraum, außerhalb der Straßenunterhaltung, nach gesonderter Aufforderung durch die Stadt Leverkusen und gegen gesonderte Finanzierung,
- Vermarktung des öffentlichen Straßenraums incl. Nebenanlagen wie Straßenbegleitgrün für Werbung mit eigener Erlösverantwortung. Die AöR tritt dafür in die insoweit bestehenden Werbeverträge der Stadt ein.

Die Dienstgebäude, Hallen und Grundstücke für den Zuständigkeitsbereich werden in das Vermögen der AöR übertragen.

Bei dieser Aufgabenteilung wird die AöR beauftragt, die genannte technische Infrastruktur der Stadt eigenständig zu erhalten und unter wirtschaftlichen Aspekten zu optimieren. Neubaumaßnahmen des Straßenbaus verbleiben im Haushalt, werden in der politischen Diskussion von einer Organisationseinheit im Baudezernat (Fachbereich Tiefbau) betreut und erst, nachdem der Baubeschluss durch die Ratsgremien gefasst ist, an die AöR zur Ausführung beauftragt. Für den Planungs- und Baubeschluss für Neubaumaßnahmen und Umbaumaßnahmen bleiben nach wie vor der Rat und die Bezirksvertretungen zuständig.

Der Fachbereich Tiefbau ist weiterhin zuständig für Verkehrs- und Straßenbauplanung; Planung, Bau und Unterhaltung von Lichtsignalanlagen; die haushaltstechnische Abwicklung der im Haushalt enthaltenen Haushaltsstellen für den Tiefbaubereich; das Beitragswesen und die Erschließungsverträge sowie die Widmung der Straßen, Wege und Plätze.

5. Gebühren und Beiträge

Der AöR wird hinsichtlich der mit materiell-rechtlicher Wirkung übertragenen Aufgaben auch die Gebühren- und Beitragshoheit nach dem Kommunalabgabengesetz übertragen. Sie wird damit zuständig zur Erhebung der Abwasserbeseitigungsgebühr, die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Kanalanschlussbeiträge und der Straßenreinigungsgebühr. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB obliegt nach wie vor der Stadt Leverkusen als Trägerin der Erschließungslast.

Die AöR hat die Gebühren und Beiträge im eigenen Namen zu erheben. Die Stadt Leverkusen kann diesbezüglich unterstützend nur als Verwaltungshelfer tätig werden. Der Stadt Leverkusen können insoweit Hilfstätigkeiten, wie beispielsweise die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden, etc. übertragen werden. Die abschließende Entscheidungskompetenz muss aber bei der AöR verbleiben. Ihr obliegen damit neben der Gebührenerhebung die Entscheidungen über die Änderung von Bescheiden, die Stundung, der Erlass, die Aussetzung der Vollziehung von Gebühren sowie die Entscheidung über Widersprüche im Zusammenhang mit den zuvor genannten Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung dessen ist eine Vereinigung der Bescheide der AöR mit den Abgabenbescheiden der Stadt Leverkusen problematisch und birgt ein Prozessrisiko in sich. Es ist daher zu empfehlen, dass die AöR die mit der Gebühren- und Beitragserhebung verbundenen Maßnahmen originär selbst erledigen soll. Dies erfordert die Übernahme weiteren Personals von der Stadt Leverkusen.

6. Personalfragen

Die AöR wird durch Umwandlung der TBL im Wege der Gesamtrechtsnachfolge errichtet. Insofern sind keine neuen Arbeitsverträge erforderlich. Dienstzeiten werden in vollem Umfang anerkannt.

Der Personalrat hat ein Mitwirkungsrecht bei der Bildung der AöR.

Die AöR hat einen eigenen Personalrat. Bis zur Bildung dieses Personalrates werden die Aufgaben von einer Personalkommission wahrgenommen.

Dieser gesetzliche Sachverhalt wird darüber hinaus in einer Selbstbindungserklärung, die mit dem Personalrat vereinbart wird, dokumentiert (s. Anlage 3).

Eine Personalunion zwischen dem Vorstand der AöR und dem Leiter des verbleibenden Fachbereiches Tiefbau sichert auch in Zukunft den Informationsfluss zum Baudezernat und ermöglicht Synergieeffekte, auch wenn die AöR eine eigene Rechtspersönlichkeit hat.

Dasselbe gilt insofern auch, als dass die Beigeordnete/der Beigeordnete für Planung und Bau zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates gewählt wird.

7. Gewährträgerschaft

Gem. § 114 a Abs. 5 GO NW haftet die Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Anstalt uneingeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist.

8. Anzeigepflichten

Die Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 115 Abs. 1 lit. h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Des Weiteren ist die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung von der Stadt Leverkusen auf die Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 53 b Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

9. Fazit

Die AöR bietet die Chance, den Betrieb effektiver zu gestalten. Eine Bündelung der wesentlichen Entscheidungsbefugnisse beim Vorstand vermeidet für Regie- und Eigenbetriebe typische Nachteile. Die Unternehmensführung wird in die Lage versetzt, die AöR effizient zu führen sowie flexibler auf die Anforderungen des Marktes reagieren zu können.

Gleichzeitig ist durch die gesetzlich bestimmten bzw. die durch Satzung regelbaren Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der öffentlichen Einrichtung und des Stadtrates sichergestellt, dass die Stadt den notwendigen Einfluss auf die Entwicklung der AöR behält.

Anlage 1

Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ AöR

Anlage 2

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Betriebe Leverkusen“ vom 14. Januar 1999

Anlage 3

Selbstbindungserklärung zum Personalübergang